

## **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 02.10.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

- I. *§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 5 Ausschüsse**

- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, sind öffentlich.

- II. *Die Absätze 2 und 3 des § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf vom 12.06.2013 werden wie folgt geändert und der § 8 zudem um den Absatz 6 erweitert:*

#### **§ 8 Entschädigungen**

- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR monatlich.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 420,00 EUR EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 210,00 EUR monatlich.

- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.100,00 EUR. Der zugrunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.

Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.

Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.

Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

- 6) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz gewährt.

Darüber hinaus erhalten sämtliche aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Anbetracht ihrer ständigen Einsatzbereitschaft eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR monatlich.

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung werden halbjährlich durch das Amt Carbak an die betreffenden Kameraden überwiesen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich des Artikels 1 § 5 Abs. 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bezüglich des Artikels 1 § 8 tritt die Satzung am 01.01.2020 in Kraft.

Broderstorf,  
*M. Elgeti*  
Monika Elgeti  
Bürgermeisterin

15.10.19



Broderstorf,  
*M. Elgeti*  
Monika Elgeti  
Bürgermeisterin

15.10.19

